

**Gemeinde Frankenhardt
Landkreis Schwäbisch Hall**

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4**Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren betragen für die

1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales **23,00 Euro**
2. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen **30,00 bis 100,00 Euro**

§ 5**Benutzungsgebühren**

(1) Die Bestattungsgebühren betragen bei

Erdbestattungen

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr | 645,00 € |
| 2. für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr | 375,00 € |
| 3. für Tot-, Fehlgeburten, Ungeborene, Kinder bis zum. 1. Lebensjahr | 310,00 € |

Urnenbeisetzungen

- | | |
|------------------|-----------------|
| 4. in Erdgrab | 310,00 € |
| 5. in Urnenstele | 135,00 € |

Sonstige Leistungen

6. Umbettung, Ausgrabung von Gebeinen oder Urnen je angefangene Std. **64,00 €**

(2) Die Grabberechtigungsgebühren betragen bei

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdreihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	920,00 €
1.1.2 Reihengrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	680,00 €
1.1.3 Rasenreihengrab inkl. Pflegekostenanteil	2.450,00 €

1.2 Urnenreihengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	435,00 €
1.2.2 Urnenstele inkl. Pflegekostenanteil	1.460,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1. Erdwahlgrabstätten

2.1.1 Wahlgrab	2.225,00 €
2.1.2 Rasenwahlgrab inkl. Pflegekostenanteil	5.300,00 €
2.1.3 Zubettung einer Urne	395,00 €

2.2 Urnenwahlgrabstätten

2.2.1 Urnenwahlgrab	690,00 €
2.2.2 Urnenstele inkl. Pflegekostenanteil	1.780,00 €

(3) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr betragen bei

1. Erdwahlgrabstätten

1.1 Wahlgrab	74,00 €
1.2 Rasenwahlgrab inkl. Pflegekostenanteil	174,00 €

2. Urnenwahlgrabstätten

2.1 Wahlgrab	34,00 €
2.2 Urnenstele inkl. Pflegekostenanteil	89,00 €

(4) Die sonstigen Benutzungsgebühren betragen bei

1. Benutzung der Leichenhalle	460,00 €
2. Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag	62,00 €

§ 6 Kosten der Grabumrandung

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung der Grabumrandungen werden auf die betroffenen Gräber umgelegt und dem jeweiligen Schuldner der Friedhofgebühren in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestattungsgebührensatzung vom 27.06.2011 und die Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 24.07.2017 außer Kraft.

Frankenhardt, den 26.06.2018

Jörg Schmidt
Bürgermeister



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von, aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.